



STATUTEN

A. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1: Unter dem Namen Blasmusikverband Zürcher Weinland, abgekürzt BZW, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verband wurde im Jahre 1934 gegründet. Er besteht aus Erwachsenen- und Jugendmusikvereinen in der Regel mit Sitz im Zürcher Weinland und ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2: Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
- Art. 3: Der Verband bezweckt:
- Die Hebung und Förderung der Blasmusik
 - Die Vertretung und Wahrung der gemeinsamen Interessen
 - Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit zwischen den einzelnen Vereinen.
- Art. 4: Zu diesem Zweck veranstaltet der Verband alljährlich einen Musiktag, der nach dem Festreglement durchzuführen ist.
- Art. 5: Die im Jahre 1984 angeschaffte Verbandsfahne ist nach einem speziellen Fahnenreglement aufzubewahren und hat dem Vorstand jederzeit zur Verfügung zu stehen.

B. Mitgliedschaft und Ehrungen

- Art. 6: Der Eintritt in den BZW steht jedem Musikverein des Zürcher Weinlandes offen. Die Mitgliedschaft von Jugendmusiken wird aufgrund einer speziellen Vereinbarung geregelt.
- Art. 7: Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten des Vorstandes zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten.
- Art. 8: Der aufgenommene Verein erhält die Statuten und Reglemente des BZW, worauf er seine Verbindlichkeit (Jahresbeitrag) für das laufende Verbandsjahr zu erfüllen hat.
- Art. 9: Der Austritt einer Sektion erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Verbandspräsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe sowie unter Verzichtserklärung auf alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen des BZW.

- Art. 10: Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes und der Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, welche sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben.
- Art. 11: Der Verband ehrt an den Musiktagen die Aktivmitgliedschaft der nachstehenden Musikantinnen und Musikanten
- 25 Jahre: Kantonale Veteranen
 - 35 Jahre: Eidgenössische Veteranen
 - 50 Jahre: Kantonale Ehrenveteranen
 - 60 Jahre: CISM-Veteranen
 - 70 Jahre: SBV-Ehrenveteranen

C. Pflichten und Rechte der Sektionen

- Art. 12: Die Sektionen sind verpflichtet, die in den Statuten und Reglementen des BZW festgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschlüsse der leitenden Organe zu respektieren.
- Art. 13: Der Besuch der Musiktage ist für die Sektionen des BZW obligatorisch. Sie haben sich für die von der Festsektion bekannt gegebenen Festdaten unbedingt frei zu halten. Sind zwingende Gründe für die Nichtteilnahme vorhanden, so kann der Vorstand Dispens erteilen. Es darf kein Musiktag auf einen gesetzlichen Feiertag angesetzt werden. Der Musiktag hat grundsätzlich an einem Sonntag statt zu finden.
- Art. 14: Die Bestimmung des Festortes erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Gesuche um Vor- oder Rückverschiebung des Musiktages wegen Jubiläum, Uniformen- oder Fahnenweihe usw. sind dem Vorstand zuhänden der Delegiertenversammlung bis spätestens Oktober zwei Jahre im Voraus einzureichen.

D. Finanzielles

- Art. 15: Zu den Einnahmen des Verbandes gehört ein jährlicher, von der Delegiertenversammlung festzusetzender Sektionsbeitrag. Dieser beträgt maximal Fr. 500.-- (Franken fünfhundert).
- Art. 16: Aus den Einnahmen des Verbandes sind die nachstehenden Aufwendungen zu bestreiten:
- a) Verwaltungskosten des Verbandes
 - b) Sitzungsgelder des Vorstandes
 - c) Honorar für Expertentätigkeiten und Moderation am Musiktag
 - d) Kosten für Ehrengaben

E. Organisation des Verbandes

Art. 17: Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Die Festsektion

1. Delegiertenversammlung

Art. 18: Die Delegiertenversammlung als höchste Instanz des BZW findet in der Regel im Monat November statt. Das Datum wird vom Vorstand in Absprache mit der Festsektion festgelegt.

Art. 19: Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Beilage von:

- a) Traktandenliste
- b) Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- c) Jahresrechnung

Art. 20: Auf Begehren des Vorstandes oder von zwei Dritteln aller Verbandssektionen muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

Art. 21: Anträge und Gesuche können nur behandelt werden, wenn diese in der Traktandenliste enthalten sind. Sie müssen bis zum 1. Oktober dem Präsidenten des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

Art. 22: Jede Sektion hat zwei stimmberechtigte Delegierte zu entsenden. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Sektionen anwesend ist. Mitglieder des Vorstandes gelten nicht als Delegierte.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der Delegierten verlangt eine geheime Abstimmung.

Bei allen Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahme: Beschlüsse über die Statutenrevision und die Auflösung des BZW (Art. 36 und 37).

Für Wahlen im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 23: Die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Mutationen
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung

5. Abnahme folgender Rechnungen:
 - a) Verbandsrechnung
 - b) Fahnenfonds
6. Jahresbericht des Präsidenten
7. Informationen aus dem Ressort Jugend
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) des Präsidenten
10. Anträge:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Verbandssektionen
11. Musiktag:
 - a) Rückblick
 - b) Ausblick
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

2. Der Vorstand

- Art. 24: Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und besetzt folgende Rollen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Musikalisches
 - Verantwortung Ressort Jugend
 - Verantwortung Planung Musiktag.

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Darüber hinaus konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Rollen Präsident, Kassier und Aktuar müssen von unterschiedlichen Vorstandsmitgliedern besetzt werden.

Für den BZW zeichnet rechtskräftig der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier je zu zweien kollektiv. Der Kassier hat für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift.

- Art 25: Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.
- Art. 26: Die Vorstandsmitglieder sind an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid.
- Art. 27: In die Kompetenz (Rechte und Pflichten) des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:
- a) Vertretung des Verbandes nach aussen
 - b) Überwachung der Pflichten der Verbandssektionen
 - c) Führung eines genauen Verzeichnisses der Verbandssektionen
 - d) Führung des Rechnungswesens und Verwaltung des Verbandsvermögens

- e) Prüfung der jeweiligen Jahresrechnung (Abschluss per 30. September)
- f) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung und allfälliger Präsidenten- und Dirigentenkonferenzen
- g) Führung des Protokolls
- h) Prüfung und Begutachtung der von den Sektionen zu Händen der Delegiertenversammlung eingereichten Anträge
- i) Wahl der Experten für die Musiktage und Verpflichtung der Moderation
- k) Ausarbeitung von Statuten und Reglementen
- l) Ehrung der Mitglieder mit 25, 35, 50, 60 und 70 Aktivjahren
- m) Entsendung von Delegationen
- n) Der Vorstand wahrt die Interessen der Verbandssektionen gegenüber dem ZBV (Kurswesen etc.)
- o) Übernahme der Aufgaben gemäss Reglement für Regionalverbände des ZBV
- p) Führung und Überwachung des Ressort Jugend, Kommunikation mit den Jugendverantwortlichen des ZBV, den Nachwuchsverantwortlichen der Sektionen des BZW und dem Kernteam des Jugendblasorchesters Weinland.

3. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 28: Die Überprüfung und Revision der Verbandsrechnung wird von der jeweiligen Festsektion durchgeführt. Die Revisoren haben die Verbandsrechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung Antrag über die Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung zu stellen.

4. Die Festsektion

- Art. 29: Die Festsektion hat an der Delegiertenversammlung zwei Jahre im Voraus das Festdatum bekannt zu geben.
- Art. 30: Das Festdatum muss zudem zwei Jahre im Voraus dem Kantonalvorstand ZBV mitgeteilt werden.
- Art. 31: Festprogramme sind den Sektionen nach Anzahl der Mitglieder frühzeitig zuzustellen.
- Art. 32: Die Festsektion erstattet einen Festbericht, der in genügender Anzahl zusammen mit einem Rechnungsauszug anlässlich der Delegiertenversammlung den Sektionen abzugeben ist.
- Art. 33: Die Festsektion führt die Revision der Verbandsrechnung durch.
- Art. 34: Die Amtsdauer der Festsektion endet mit der Delegiertenversammlung.

F. Statutenänderungen

- Art. 35: Anträge auf Revision vorliegender Statuten können an jede Delegiertenversammlung eingereicht werden.
- a) durch den Vorstand
 - b) durch die Verbandssektionen
- Art. 36: Eine Statutenrevision kann jedoch nur beschlossen werden unter Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

G. Auflösung des Blasmusikverbandes Zürcher Weinland

- Art. 37: Die Auflösung des BZW kann nur durch Verbandsbeschluss erfolgen. Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der dem BZW angehörenden Sektionen erforderlich.
- Art. 38: Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Barvermögen und das Inventar dem ZBV zur Verwaltung zu übergeben, bis wieder ein neuer Blasmusikverband Zürcher Weinland im Sinne dieser Statuten gegründet wird.

H. Schlussbestimmungen

- Art. 39: Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 11. November 2022 in Seuzach genehmigt worden und treten sofort in Kraft.
- Statutenänderung für neues "Ressort Jugend" gemäss genehmigtem Antrag DV 2022
- Art. 23 geändert
 - Art. 24 geändert
 - Art. 27 ergänzt

Seuzach, 11. November 2022

Blasmusikverband Zürcher Weinland

Der Aktuar



Bernhard Stäheli

Der Präsident



Daniel Pfenninger